



Festes Pauschalhonorar
zum Anwaltsvertrag vom _____

Zwischen

Frau Rechtsanwältin
Karoline Walther
Schönauer Straße 6
99848 Wutha-Farnroda

(im Folgenden „Rechtsanwältin“)

und

(im Folgenden: „Mandant“)

wird in Sachen _____ folgende Vereinbarung getroffen:

1. Vergütungsvereinbarung

Die Rechtsanwältin erhält für ihre Tätigkeit in der oben bezeichneten Angelegenheit -abweichend von den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) - anstelle der gesetzlichen Gebühren - eine pauschale Vergütung in Höhe von _____ € netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auslagen (z.B. Portokosten), Reisekosten, Abwesenheits- und Tagegelder, gefertigte Fotokopien und Abschriften wie auch weitere Kosten, die im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit anfallen, sind daneben gesondert zu bezahlen.

Zusätzliche Kosten trägt der Mandant wie folgt:

- a. Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € (zzgl. 0,095 € MwSt. - 0,595 €) die gefahrenem Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten;
- b. Porti und Telefongebühren in einer pauschalen Höhe von 20,00 € (zzgl. 3,80 € MwSt. - 23,80 €) - weist die Rechtsanwältin höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;
- c. Kopierkosten für Akten-Auszüge in Höhe von 0,25 € (zzgl. 0,0475 € MwSt. 0,2975 €) je Kopie;
- d. sonstige Auslagen der Höhe der Auslagen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Erstberatungsgebühr für Verbraucher hiermit abgegolten ist.



Sollte bei einem außergerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung höher sein, als die mit dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarte Pauschalvergütung, so ist diese gesetzliche Mindestvergütung geschuldet.

Geht der Rechtsstreit in das gerichtliche Verfahren über und/oder erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet

2. Kostenerstattung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG begrenzt ist. Die vorliegend vereinbarte Vergütung kann darüber hinausgehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung und auch nicht im Obsiegensfall vom Gegner getragen wird. Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Rechtsschutzversicherung in Abhängigkeit vom individuellen Versicherungsvertrag verschiedene Risiken nicht abdeckt. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

3. Umfang

Diese Vergütungsvereinbarung betrifft die Vertretung im außergerichtlichen Verfahren.

4. Abweichung von der gesetzlichen Regelung

Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und die vereinbarte Pauschale die Gebühren des RVG überschreiten kann.

5. Haftung

Die Haftung der Rechtsanwältin wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro (in Worten zweihundertundfünfzigtausend Euro) (§ 51a Bundesrechtsanwaltsordnung) beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Rechtsanwältin und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

6. Fälligkeit

Die vereinbarte Vergütung wird 30 Tage nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig. Auf die vereinbarte Vergütung wird durch den Mandanten gemäß § 9 RVG ein Vorschuss i.H.v. _____ € gezahlt. Der Vorschuss wird auf den Gesamtbetrag angerechnet.

7. Verzug

Kommt der Mandant mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Rechtsanwältin zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs gültigen Basiszinssatz befugt.



8. Anrechnung

Im Falle des Übergangs eines außergerichtlichen Streitfalls in ein gerichtliches Verfahren, erfolgt eine Anrechnung der bereits entrichteten Gebühren auf die nach dem RVG anfallenden Gebühren für die Vertretung in dem gerichtlichen Verfahren. Die Höhe der Anrechnung bestimmt sich nach dem RVG in der zum Zeitpunkt des Übergangs des Verfahrens gültigen Fassung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen. Das Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken.

Wutha-Farnroda, den

....., den

Rechtsanwältin Karoline Walther

Mandant